

Informationen zum Verfahren und Ausfüllhinweise

Eine Rehabilitierung für verschiedene Maßnahmen politischer Verfolgung in Rumänien (z.B. Deportation in die Sowjetunion oder die Baragan-Steppe) ist vom rumänischen Staat **in den Gesetzen (DL) 118/1990, 211/2013, 130/2020 und 232/2020 geregelt**. Hiernach können bestimmte Personengruppen (Betroffene; **nach dessen Tode** seine Kinder bzw. überlebende nicht erneut verheiratete Ehepartner) monatliche Entschädigungszahlungen beantragen.

Das Gesetz 221/2009 ermöglichte **bis zum 14.6.2012** die Beantragung einer Einmal-Entschädigung, wurde aber durch Entscheidung des rumänischen Verfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt und **ist nicht mehr in Kraft**. Das neue Gesetz hat mit diesen neuen Verfahren nichts zu tun und ist (bei anderen Behörden) separat einzuleiten. Eine Verbindung zu den alten Verfahren nach Gesetz 221/09 besteht nicht.

Nach Dekret 118/1990 wird für Verfolgungsmaßnahmen im Zeitraum nach August 1944 an Betroffene eine **monatliche Entschädigungszahlung** von 700 RON (etwa 145 Euro) pro Jahr der Verfolgungsmaßnahme (bei 5 Jahren Russlandaufenthalt also ca. 725 Euro) an den Betroffenen **als Entschädigung** gezahlt. Die **nach dem Ableben des Betroffenen** an nicht wieder verheiratete Witwen/Witwer und Kinder zu zahlende Entschädigung hängt von mehreren Faktoren ab. Es wird je nach Fallgruppe danach unterschieden, wann Kinder geboren sind. In einigen Fallvarianten werden unabhängig von der Dauer der Verschleppung **Pauschalen** (500 lei = ca. 105 €) als monatliche Entschädigung gezahlt. In anderen Fällen bekommen Kinder in Abhängigkeit des Geburtsdatums eine Leistung **bis zur gleicher Höhe der Leistung, die an den Betroffenen** heute zu zahlen gewesen wäre.

Leistungen nach dem Entschädigungsdekret sind **keine „Rente“**. Sie sind als **Entschädigung** auf keine andere Leistung in Deutschland anzurechnen oder von anderen Leistungen abzuziehen, sondern diese Zahlungen **verbleiben den Berechtigten**. Sie sind **nicht zu versteuern**, da sie kein „Einkommen“ sind, sondern eben **Entschädigung für Sonderopfer**.

Zuständig zur Feststellung der Berechtigung sind die Sozialbehörden am letzten Wohnort des Antragstellers in Rumänien, danach die Kreispensionskasse CJP für die **Zahlung der Leistung**. Die richtige Behörde suchen wir nach Ihren Angaben aus und tragen diese in die Vordrucke für Sie ein.

Wichtige Hinweise zur Antragstellung

- Die für Sie nötigen **Fragebögen sind möglichst genau auszufüllen** und **persönlich zu unterschreiben**. Fehlende Unterschrift oder ungenaue/lückenhafte Angaben führen zu vermeidbaren Rückfragen und **verzögern die Antragstellung**. Sie kosten also Ihr Geld!

Vollständige Beantwortung der Fragen und Beifügung aller in den Fragebögen genannten Unterlagen sind daher in Ihrem Interesse. Eingehende Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Die Unterschrift können wir selbst bestätigen, wenn Sie eine Kopie Ihres Ausweises mitsenden. Das Aufsuchen eines Notars etc. Ist NICHT erforderlich.

- Den ausgefüllten Formularen (AJPIS, CJP, Zahlungserklärung, Lebensbescheinigung, Vollmacht) müssen **Belege in rumänischer Sprache** beigefügt werden. Liegen Urkunden nur in deutscher Sprache vor, müssen diese in die rumänische Sprache übersetzt werden. Meine Kanzlei kann diese Übersetzung gegen die üblichen Gebühren anfertigen und beglaubigen. Deutsche Übersetzungen von rumänischen Urkunden können in Rumänien nicht verwendet werden (Amtssprache dort ist RUMÄNISCH).
- Fügen Sie **Belege** bitte in gut lesbaren **Kopien**, auf ganzen Blättern (nicht zerschnitten) und ungeheftet bei. Die Bestätigung der Kopien können wir in den von uns vertretenen Verfahren selbst (kostenlos) anbringen.

Den Fragebögen unbedingt beizufügen sind:

* von der verfolgten Person:

- **Sterbeurkunde**; (weitere Personenstandsurkunden sind nur dann erforderlich, wenn der Name in der Sterbeurkunde und dem Beleg über die Verfolgung unterschiedlich ist - dann sind Belege zur Veränderung des Namens nötig, z.B. Heiratsurkunde)
- **Belege über die erlittene Verfolgung** (als Verfolgungsbeleg können Adeverinte, Kopien des Arbeitsbuches, wenn die Verschleppung dort eingetragen ist, Unterlagen des DRK-Suchdienstes usw. vorgelegt werden)

- wenn vorhanden eine Kopie der AJPIS – Decizie der verstorbenen Person.

* vom Antragsteller (also von Ihnen):

- **Geburtsurkunde, bei Namensänderung durch Heirat auch die Heiratsurkunde,**
- **Kopie des Personalausweises (Reisepass reicht nicht!),**
- **Lebensbescheinigung nach speziellem Vordruck, mit Unterschriftsbeglaubigung**
- **Zahlungserklärung nach speziellem Vordruck und Kopie eines (beliebigen) Kontoauszuges.**

- - Zur Bearbeitung der Verfahren ist eine Akte anzulegen. Mitteilungen und Kopien von Unterlagen bitten wir daher **in Papierform zur Aktenführung** einzusenden. Eine **Zusendung per eMail reicht NICHT**, in Rumänien müssen die Antragsvordrucke im Original **mit Ihrer Unterschrift** vorgelegt werden. **Bestätigungen von Kopien können wir in der Kanzlei anfertigen.** Auch **Ihre Unterschrift auf Vollmacht und den Anträgen können wir selbst bestätigen.** Unterlagen zur Antragstellung bitten wir per normalem Brief oder per **EINWURF-Einschreiben** (bitte **KEINE ÜBERGABE-Einschreiben!**) zu versenden.
- - Die **Lebensbescheinigung** muss auf dem **speziellem Formular für EU-Sozialtransfer (certificat de viata)** beigefügt werden. Die Unterschrift **muss von der Stadt/Gemeindeverwaltung (Rathaus) oder einer Sozialbehörde (Krankenkasse, Rentenbehörde) beglaubigt werden. Das ist für Sozial- und Rentenzwecke im grenzüberschreitenden EU-Sozialtransfer kostenlos.** Nötige Angaben ergänzen wir vor Versendung.
- - Die **Zahlungserklärung (declaratie de transfer)** muss auch auf dem speziellen Formular ausgefüllt und unterschrieben werden, damit die Behörde in Rumänien die Zahlung in Euro auf Ihr Konto in Deutschland anweisen kann. In der Zahlungserklärung müssen Sie nur Ihre persönlich Anhaben und Ihre Bankdaten eintragen (Adresse der Bank, IBAN und BIC Nr) und zum Beleg der Richtigkeit der Bankdaten ein (beliebiger) Kontoauszug Ihrer Bank beifügen. Die **IBAN und BIC** Nr. finden Sie in Ihren Bankunterlagen oder können Sie bei Ihrer Bank erfragen. Alle weiteren Angaben ergänzen wir bei Bedarf vor Versendung.
- - Die **Bearbeitungszeit in Rumänien** kann mehrere Monate dauern und hängt wesentlich davon ab, welche Unterlagen Sie zur Antragstellung vorlegen können. Sachstandsanfragen verzögern ehern, wir empfehlen in Ruhe auf die Antwort zu warten. Zahlungen erfolgen bei vollständiger Antragstellung auch nach langer Bearbeitungszeit rückwirkend.
- - Waren **beide Elternteile und der Antragsteller verschleppt**, kann trotzdem nur **ein Antrag** (für die eigene Verfolgung **oder** nach **einem** Elternteil gestellt werden. Es steht **die höhere der möglichen Leistungen** zu. Welches diese ist, **prüfen wir gerne nach Zusendung der Unterlagen.**
- - **Leben mehrere Kinder, ist jedes Kind einzeln** antragsberechtigt und bekommt eine eigene Zahlung. Anträge können leider **nicht zusammengefasst** werden, sondern sind **einzeln** zu stellen und zu bearbeiten. Verweise auf Unterlagen in anderen Verfahren (z.B. bei Geschwistern oder Eltern) reichen NICHT, da keine Aktenverbindung besteht. Jeder Antragsteller muss eine vollständige Akte vorlegen. Schriftwechsel erfolgt über unsere Kanzlei, so dass Sie damit nach Auftragserteilung und sorgfältiger Ausfüllung aller Fragebögen und Beifügung der Unterlagen nichts mehr zu tun haben.

Schreiben richten Sie **unbedingt** an unsere für diese Verfahren **richtige Adresse:**

Kanzlei Fabritius – Entschädigungen, Blumenstr. 11, 82538 Geretsried

Kostenhinweise für die Tätigkeit unserer Kanzlei: Das Antragsverfahren kostet den Pauschalbetrag in Höhe von 600,00 € + 20 € Auslagen sowie die gesetzliche MwSt. pro zu bearbeitender Akte / Person.

Sammelverfahren sind nicht möglich.

Übersetzung und Beglaubigung einer Personenstandsurkunde kostet im Antragsverfahren pauschal 25,00 € plus MwSt. Weitere Kosten zur Antragstellung in Rumänien fallen nicht an.